

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 411.1/2020
Beschlussvorlage		
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Trant, André	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	15.e	12.01.2021

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW Abs. 1 Satz 2

hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Verlustabdeckung Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte, gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss delegieren, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 27.11.2020 für die Dauer von zwei Monaten festgestellt.

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Mettmann haben aktuell mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage getroffen.

Vorbemerkung zur Genese einer Entscheidung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60**Gemeindeordnung:**

Im Angesicht der Steigerung der Corona-Inzidenz im Kreis Mettmann auf rund 185,4 wurden signifikante Bedenken geäußert, eine Sitzung des Rates der Stadt im geschlossenen Raum mit mind. 80 Personen durchzuführen (58 Ratsmitglieder, Verwaltungsbank, Besucher, Presse).

Trotz Vorsorgemaßnahmen und Hygienekonzept erschien ein Restrisiko nicht so kalkulierbar zu sein, da die Mehrheit der anwesenden Personen schon aufgrund des Alters der Risikogruppe angehörig ist, so dass eine Durchführung der Ratssitzung im Wege der Risikoabwägung nicht empfehlenswert erschien.

Ausweislich dieser mit sorgfältigen Überlegungen durchgeführten Absage müssen einige, wenige Beschlüsse im Wege der Dringlichkeit durchentschieden werden, weil aus rechtlichen Gründen (aus Gesetz oder Vertrag) Finanzmittel fließen müssen.

Sachstand im vorliegenden Fall:

Im Ergebnisplan 2020 sind in der Zeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen bei dem Produkt 15.15.01 – Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH 44.000 € als Gewinn veranschlagt. Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und es wurde bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresverlust in Höhe von 26.336,06 € festgestellt. Da im Haushalt 2020 mit einem Gewinn bei der GfW Mettmann gerechnet wurde, werden zur vollständigen Verlustabdeckung außerplanmäßige Aufwendungen in

Höhe von 26.337 € erforderlich. Die Ursache für den ausgewiesenen Verlust liegt in der exakten Zuordnung von anteiligen Erschließungskosten zu den im Jahr 2019 erfolgten Grundstückskäufen. In der Konsequenz wurden zusätzliche Abgänge aus dem Vorratsvermögen sowie Einstellungen in Rückstellungen für Erschließungskosten ausgewiesen. Die Mehraufwendungen können durch Mehrertrag im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ bei der Position – Zinsen für Steuernachzahlungen gedeckt werden.

Nachdem die Ratssitzung am 15.12.2020 Corona-bedingt abgesagt wurde, wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 über die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel zum Verlustausgleich für den Jahresabschluss 2019 der GfW Mettmann entschieden. Im Übrigen wird auf die Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020 verwiesen. Diese Entscheidung ist gemäß § 60 Abs. 1 GO dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.